

Örtliches Planungsrecht

Juristische Strukturanalyse

Verfasser:

Doris Bitter (0825377)

Marie de Waal (0825686)

Michael Häusle (0728540)

Markus Kellner (0826090)

Hermann Pum (0825145)

Betreuer:

Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Arthur Kanonier

Bernhard Doiber

Örtliches Planungsrecht (PA 265.059), WS 2010/2011

Fachbereich Rechtswissenschaften

Technische Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Verfassungsrechtliche Grundlagen	3
2.1	Raumplanung als Querschnittsmaterie	3
2.2	Art. 10 bis 12, B-VG: Kompetenzen des Bundes.....	3
2.3	Art. 15, B-VG: Kompetenzverteilungsinterpretationsgrundsatz	3
2.4	Art. 118, B-VG: Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden	3
3	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz	4
4	Überörtliche Planungsgrundlagen.....	6
4.1	Sektorale Raumordnungsprogramme	6
4.1.1	Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft	6
4.1.2	Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	6
4.1.3	Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm.....	6
4.1.4	Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen	7
4.1.5	NÖ Sozialhilfe – Raumordnungsprogramm	8
4.1.6	Schul-Raumordnungsprogramm	8
4.1.7	Fremdenverkehrs Raumordnungsprogramm.....	9
4.1.8	Raumordnungsprogramm zur Freizeit und Erholung.....	9
4.2	Regionale Raumordnungsprogramme	9
4.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland	9
4.3	Örtliche Planungsgrundlagen	11
4.4	Örtliches Raumordnungsprogramm.....	11
4.5	Flächenwidmungsplan.....	11
4.6	Stadtentwicklung in Schwechat	13
4.7	Örtliches Entwicklungskonzept Klein-Neusiedl	14
4.7.1	Zusammenfassung (entnommen. Örtlichen Entwicklungskonzept)	14
4.7.2	Rechtliche Grundlagen	15
4.7.3	Wesentliche Bestimmungen und Maßnahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes	16
4.7.4	Inhalte des Erläuterungsberichts zum Flächenwidmungsplan.....	16
5	Resümee	17
6	Verzeichnisse	18
6.1	Abbildungsverzeichnis.....	18
6.2	Quellenverzeichnis	18
6.3	Rechtsverzeichnis	18

1 Einleitung

Die Lehrveranstaltung „265.059 Örtliches Planungsrecht (Beitrag zum P2)“ wird im Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung im Zuge des Projekts II im Winter- und Sommersemester 2010/2011 abgehalten.

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich von Wien und umfasst die Gemeinden Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Himberg, Klein-Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing.

Im ersten Arbeitsschritt dieser Lehrveranstaltung wurden die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen, die für das Planungsgebiet relevant sind, analysiert. Es wurden planerische Instrumente und Grundlagen in den verschiedenen Kompetenzebenen erfasst.

Das österreichische Rechtssystem ist hierarchisch aufgebaut (Stufenbau der Rechtsordnung). Ganz oben steht die Europäische Union, darunter Bund, dann die Länder und als letzte normbegründende Einheit die Gemeinden. Der Aufbau dieser Arbeit orientiert sich an dieser Hierarchie. Da die Europäische Union keine expliziten Raumplanungskompetenzen besitzt und nur indirekt, z.B. durch Förderungen, eingreift, wird sie hier nicht weiter behandelt.

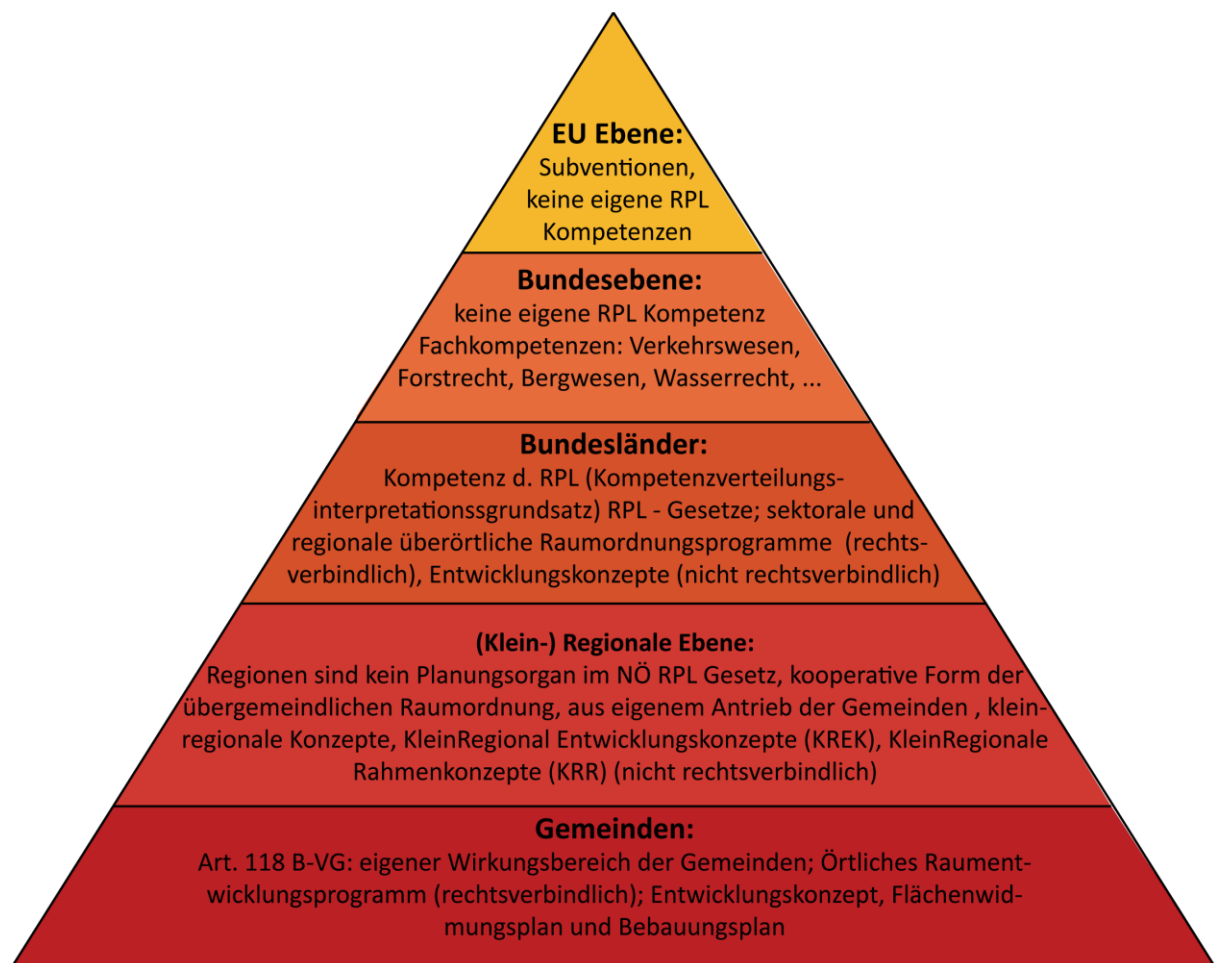


Abbildung 1: Stufenbau der Raumplanung (eigene Darstellung)

2 Verfassungsrechtliche Grundlagen

2.1 Raumplanung als Querschnittsmaterie

Die Raumplanung berührt viele verschiedene Kompetenzen und wird deswegen oft als Querschnittsmaterie bezeichnet. Die Raumplanung ist keine für sich stehende Verwaltungsmaterie. Diese Kompetenzen sind bei unterschiedlichen Gebietskörperschaften, wie Bund, Land und Gemeinden, angesiedelt. Die Kompetenzverteilung wird im Bundes-Verfassungsgesetz geregelt, besonders in den Art. 10, 11, 12, 15 und 118.

2.2 Art. 10 bis 12, B-VG: Kompetenzen des Bundes

Die Kompetenzen des Bundes werden im Bundes-Verfassungsgesetz in den Artikeln 10, 11 und 12 taxativ angeführt.

Die im Art. 10 B-VG aufgelisteten Bereiche sind sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung Sache des Bundes. Für die Raumplanung sind hier die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Verkehrswesen, Bergwesen, Forstrecht, Wasserrecht und militärische Angelegenheiten von Bedeutung. Im Art. 11 B-VG werden jene Kompetenzen, die in der Gesetzgebung Bundes, aber in der Vollziehung Ländersache sind, geregelt. Weiters sind im Art. 12 Kompetenzen aufgezählt, die in den Grundzügen der Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundes und in der Verfassung von Detailgesetzen und Ausführung in die Zuständigkeit des Landes fallen (vgl. B-VG, Art. 10 - 12).

2.3 Art. 15, B-VG: Kompetenzverteilungsinterpretationsgrundsatz

Der Art. 15, B-VG besagt, dass jene Kompetenzen, die zuvor nicht eindeutig dem Bund zugeordnet wurden, als Kompetenzen der Länder anzusehen sind. Da die Raumplanung im Bundes-Verfassungsgesetz nicht erwähnt wird, gehört sie automatisch zur Landesgesetzgebung. Viele Teilbereiche, die die Raumplanung betreffen, stellen allerdings Bundeskompetenzen dar (z.B. das Eisenbahnwesen) (vgl. B-VG, Art. 15).

2.4 Art. 118, B-VG: Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Im Art. 118, B-VG wird der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden festgelegt. Dieser beinhaltet all jene Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen. Zu diesen Kompetenzen zählt auch die örtliche Raumplanung. Flächenwidmungs- und Bebauungspläne werden von den Gemeinden nach Grundlage des jeweiligen Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetzes erstellt (vgl. B-VG, Art. 118).

Keine eigenen Kompetenzen haben Regionen, da sie nur einen freiwilligen Zusammenschluss von mehreren Gemeinden darstellen.

3 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz

Raumordnung fällt nach Art. 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz des Landes. Daher besitzt in Österreich jedes Bundesland ein eigenes Raumordnungsgesetz.

Das derzeit gültige niederösterreichische Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 1976) trat am 01. Jänner 1977 in Kraft (vgl. NÖ ROG 1976) und es wurde seither 17-mal novelliert, wobei die letzte Änderung am 07. September 2007 durchgeführt wurde (vgl. NÖ ROG 1976). Das Gesetz gliedert sich in vier Bereiche: Allgemeines, überörtliche Raumordnung, örtliche Raumordnung und gemeinsame Bestimmungen. (vgl. NÖ ROG 1976)

I. Abschnitt „Allgemeines“ (vgl. NÖ ROG 1976, I. Abschnitt)

Dieser Bereich beinhaltet die Auslegung von raumplanungsrelevanten Begriffen, wie sie im Sinne dieses Gesetzes gelten. Zum Beispiel werden hier die Begriffe Raumordnung, Region, Stadt- und Dorferneuerung und Zentaler Ort definiert. Weiters werden hier die Leitziele für die generelle Planung sowie für die überörtliche und örtliche Raumordnung festgelegt. Dieser Abschnitt setzt sich auch mit der Abstimmung von örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen auf Europaschutzgebiete auseinander.

II. Abschnitt „Überörtliche Raumordnung“ (vgl. NÖ ROG 1976, II. Abschnitt)

Der II. Abschnitt beschäftigt sich mit den Rahmenbedingungen für die überörtliche Raumordnung.

Hier werden allgemeine Grundregeln über die überörtlichen Raumplanungsprogramme, welche folglich die regionalen und sektoralen Raumordnungsprogramme regeln, erörtert. Weiters werden in diesem Abschnitt die Bestimmungen über die Verfahren bei Aufstellung und Änderung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms geregelt.

Das Land Niederösterreich hat einen Raumordnungsbeirat einzurichten, welcher die Aufgabe hat die Landesregierung in Angelegenheiten Raumordnung zu beraten. In diesem Abschnitt wird auch auf die Aufgaben und Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates näher eingegangen.

Das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz beschäftigt sich in diesem Abschnitt ebenfalls mit den regionalen und sektoralen Raumordnungsprogrammen sowie mit den überörtlichen Raumordnungs- und Entwicklungskonzepten.

III. Abschnitt: „Örtliche Raumordnung“ (vgl. NÖ ROG 1976, III. Abschnitt)

Der umfangreichste Abschnitt des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes von 1976 stellt der III. Abschnitt, welche Bestimmungen zur örtlichen Raumplanung aufführt, dar.

Laut diesem Abschnitt muss jede Gemeinde in Niederösterreich ein örtliches Raumordnungsprogramm erstellen, welches auf den Zielen, Maßnahmen und Ergebnissen der übergeordneten Planung aufbauen soll (NÖ ROG 1976, III. Abschnitt, § 13, Abs. 1). Dieses Programm muss ein Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan beinhalten (NÖ ROG 1976, III. Abschnitt, § 13, Abs. 2)

Bezüglich des Flächenwidmungsplanes werden in diesem Bereich auch die genaueren Bestimmungen zu den Widmungen (Bauland, Gründland und Verkehrsflächen), den Kenntlichmachungen und den Widmungsverbote angeführt.

Weitere Bestandteile dieses Bereiches sind die §§ 21 und 22, welche das Verfahren für die Aufstellung bzw. Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms beschreiben. (vgl. NÖ ROG 1976, III. Abschnitt, §§ 21 - 22)

IV. Abschnitt: „Gemeinsame Bestimmungen“ (vgl. NÖ ROG 1976, IV. Abschnitt)

Der letzte Abschnitt beinhaltet gemeinsame Bestimmungen von den drei Gebietskörperschaften (Bund, Land und Gemeinde). Es wird beispielsweise auf die Abgrenzung Bund und Land hinsichtlich rechtlicher Bestimmungen, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, Verordnungen und Pläne, Übergangsbestimmungen und Wirksamkeiten näher eingegangen.

Im Zuge des P2 beschäftigen sich die Studenten mit einem überkommunalen Entwicklungskonzept für die Region Schwechat, bestehend aus den acht oben genannten Gemeinden. Dabei handelt es sich weniger um ein (klein-)regionales Konzept als vielmehr um eine Planung, die den Planungsraum – zumindest von der Kompetenzreichweite her – wie eine Gemeinde betrachtet. Deshalb rücken die Kompetenzen der Gemeinde im Vergleich jener des Landes Niederösterreich in den Vordergrund.

4 Überörtliche Planungsgrundlagen

Überörtliche Raumordnungsprogramme sind im niederösterreichischen Raumordnungsgesetz von 1976 im II. Abschnitt geregelt. Laut § 3 hat die Landesregierung ein regionales oder sektorales Raumordnungsprogramm aufzustellen, wenn es „zur planvollen Entwicklung des Landesgebietes erforderlich ist“ (NÖ ROG 1976, II. Abschnitt, § 3, Abs. 1). Dabei sind Ziele und erforderliche Maßnahmen zu nennen, welche nicht den übergeordneten Vorgaben (Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer sowie EU-Vorgaben) widersprechen dürfen. Basis für die Erstellung eines regionalen oder sektoralen Raumordnungsprogramms stellen die naturräumlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten des Landesgebietes dar. (vgl. NÖ ROG 1976, II. Abschnitt, § 3, Abs. 1 - 3)

4.1 Sektorale Raumordnungsprogramme

4.1.1 Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft

Diese Verordnung aus dem Jahre 2007 findet mangels Erwähnung in der den Geltungsbereich definierenden Anlage auf keine Gemeinde in der Planungsregion Anwendung.

Durch die Verordnung würden Gemeinden in die Lage versetzt Flächen in den angeführten Teilbereichen des offenen und unbewaldeten Gemeindegebiets als Offenlandflächen festzulegen, wenn es „Interessen der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Naherholung, der Siedlungsstruktur sowie des Orts- und Landschaftsbildes“ dient (vgl. Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft, §§ 1 - 3).

4.1.2 Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe

Das Raumordnungsprogramm beschränkt den Abbau auf im Raumordnungsprogramm Wien-Umland festgelegte Eignungszonen und festgelegte erweiterungsfähige Standorte. Außerhalb dieser Bereiche darf nur dann abgebaut werden, wenn eine entsprechende Widmung im örtlichen Raumordnungsprogramm unter Berücksichtigung der Ziele (Sicherung von Vorkommen, Trinkwasserversorgung, Landschaftsbild, Grundwasserreserven; Vermeidung von störenden Einflüssen auf andere Nutzungen; Abstimmung auf mittelfristigen Bedarf) der Verordnung zu Stande gekommen ist oder nur der land- und forstwirtschaftliche Eigenbedarf gedeckt wird (vgl. Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, §§ 1-3).

Keine der Gemeinden des Planungsgebiets findet sich in der Auflistung der Abbauverbotzonen wieder, woraus geschlossen werden darf, dass allein das regionale Raumordnungsprogramm und die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogramms in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind.

4.1.3 Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm

Die Verordnung der NÖ Landesregierung über ein *Raumordnungsprogramm zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen* hat zum Ziel „alle Arten von zentralen Einrichtungen innerhalb zumutbarer Entfernungen“ (Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, §1 Z1) bereitzustellen.

Als zentraler Ort wird der Hauptort einer Gemeinde definiert, der zentrale Einrichtungen (öffentliche und private) beheimatet und eine über die Gemeindegrenze hinausgehende Versorgungsfunktion aufweist. Zentrale Orte ab Stufe II weisen mehrere stufenspezifische Einzugsbereiche auf, da die

Funktionen unterschiedlicher Stufen unterschiedliche Einzugsbereiche aufweisen (vgl. Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, §2 Z1).

Die Ziele der Verordnung sollen durch die Bereitstellung von zentralen Einrichtungen in zentralen Orten, die je nach Bedeutung einer Stufe von I bis VI zugeordnet werden, erreicht werden. Für die Wertigkeit eines zentralen Ortes ist neben der Einwohnerzahl im Ort und im Einzugsgebiet auch die Erreichbarkeit von Bedeutung. Innerhalb des zentralen Ortes sollen die Einrichtungen im Siedlungsschwerpunkt situiert werden. Sollte ein zentraler Ort mit Einzugsbereich nicht über die für die Auslastung seiner Einrichtungen notwendige Zahl an Nachfragern verfügen, so ist dies durch siedlungspolitische Maßnahmen zu beheben (vgl. Zentrale Orte-Raumordnungsprogramm, §1 Z2 lit. a-d).

Zentrale Orte haben die Aufgabe als regionale Entwicklungszentren, Verkehrsmittelpunkt des Einzugsbereichs, Mittelpunkte der Dezentralisierungsmaßnahmen (bis zu landeshauptstädtischen Ergänzungsfunktionen) und ab der Stufe III als Arbeitsplatzzentrum zu fungieren (vgl. Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, §1 Z2 lit. e-i).

Im Planungsgebiet gelten die Hauptorte der Gemeinden Himberg und Fischamend als zentrale Orte der Stufe I und Schwechat als zentraler Ort der Stufe III.

Für Orte der Stufe I gilt die Vorgabe, dass „alle zentralen Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung vollständig vorhanden sein“ sollen (vgl. Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, §9 Z1).

Orte der Stufe III sollen, zusätzlich zu den Einrichtungen der Stufen I und II (wie I nur in größerer Vielfalt und Zahl (vgl. Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, §10 Z1)), als „Standort höherrangiger Schul- und Gesundheitseinrichtungen und höherrangiger Verwaltungseinrichtungen sowie Erholungs-, Vergnügungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen“ dienen (vgl. Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, §11 Z1).

Die tatsächliche Ausstattung der Gemeinden entspricht im Großen und Ganzen den Vorgaben durch die Zentrale-Orte-Verordnung.

4.1.4 Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen

Der Abschnitt I dieser Verordnung, welcher die Thematik „Allgemeine öffentliche Krankenanstalten und öffentliche Sonderkrankenanstalten“ behandelt, ist für die Gemeinden in der Planungsregion nicht von Bedeutung, da sich im Untersuchungsgebiet keine „höherrangige“ medizinische Einrichtung befindet.

Relevant für die Gemeinden ist der Abschnitt II des Sachprogramms „Gesundheitswesen“. Hier werden Ziele, Standorte und Förderungen für praktische Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte festgelegt. Das Land hat sich in diesem Teilbereich das Ziel gesetzt, dass „die ärztliche Versorgung in allen Landesteilen durch eine geeignete Standortverteilung in ausreichender Weise gewährleistet ist“ (Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, § 6). Diese medizinischen Einrichtungen sind in den Gemeinden Schwechat, Fischamend, Enzersdorf, Schwadorf und Himberg vertreten. Klein-Neusiedl, Rauchenwarth und Zwölfaxing verfügen weder über Zahnärzte noch über praktische Ärzte. Doch die Nähe zu den größeren Gemeinden (Himberg, Schwadorf, Enzersdorf und Fischamend) gewährleistet die ärztliche Versorgung im gesamten Planungsgebiet. In Schwechat haben sich Fachärzte für z.B. Kinderheilkunde angesiedelt, weshalb die Stadt laut diesem sektoralen Raumordnungsprogramm in die Versorgungsstufe II hineinfällt. Laut der Verordnung sind Standorte der Stufe II Gemeinden und Standorträume, wo nicht nur ärztliche Grundversorgungseinrichtungen

vertreten sind sondern auch andere Fachdisziplinen¹ (vgl. Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen 2002, § 6).

4.1.5 NÖ Sozialhilfe – Raumordnungsprogramm

Die Verordnung über das Raumordnungsprogramm für Sozialhilfe hat sich zum Ziel gesetzt, dass durch Schaffung und Erhaltung von Sozialeinrichtungen es hilfebedürftige Menschen möglich ist „ein menschenwürdiges Leben“ (NÖ Sozialhilfe – Raumordnungsprogramm, I. Abschnitt, § 1) zu führen.

Errichtung, Ausbau und Erhaltung solcher sozialen Stationen soll an geeigneten Standorten erfolgen und den Bedarf von Einrichtungen für soziale Dienste und psychosoziale Beratung, für behinderte Menschen zur Eingliederung in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben sowie für in soziale Notsituation befindliche Menschen abdecken. (vgl. NÖ-Sozialhilfe – Raumordnungsprogramm, I. Abschnitt, § 2, Abs. 1)

Durch eine Grundlagenforschung sollen Fragen zur „betrieblichen und räumlichen Organisation, der Aufgaben und der Trägerschaft“ (NÖ-Sozialhilfe – Raumordnungsprogramm, I. Abschnitt, § 2, Abs. 2) geklärt werden. Auf Basis dieser Grundlagen sollen „Sozialsprengel“ eingeteilt werden, die für die Koordination von den Sozialeinrichtungen von Hilfe zuständig sind. (vgl. NÖ-Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm, I. Abschnitt, § 2, Abs. 2)

Für das Planungsgebiet ist dieses Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Himberg von Bedeutung. In dieser Gemeinde befindet sich das „Laurentiusheim“, welches Platz für 131 pflegebedürftige Menschen bietet (vgl. LPH Himberg, online).

4.1.6 Schul-Raumordnungsprogramm

Laut dem Raumordnungsprogramm für Schulen hat sich das Land Niederösterreich folgende Ziele gesetzt:

- „Gewährleistung eines gleichmäßigen Bildungsangebotes
- Steigerung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens
- Ausrichtung des Schulwesens auf den gesellschaftlichen Bedarf
- Wirkungsvolle und rationelle Nutzung der für das Schulwesen zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen, technischen und sonstigen Mittel und Einrichtungen
- Sicherung von geeigneten Schulstandorten
- Abstimmung von Maßnahmen im Schulwesen mit den vorhandenen räumlichen Gegebenheiten und mit dem Raumordnungsprogramm des Landes“

(Schul-Raumordnungsprogramm, I. Abschnitt, § 1, Abs. 1)

Die Standortwahl von Bildungseinrichtungen und der Abgrenzung der Einzugsbereiche hängen unter anderen von den topografischen Gegebenheiten, Verwaltungsgrenzen, Zentralen Orte und ihren Einzugsbereichen sowie den finanziellen Möglichkeiten des Schulerhalters ab. (vgl. Schul-Raumordnungsprogramm, I. Abschnitt, § 2)

Im Planungsgebiet befindet sich in jeder Gemeinde bis auf Rauchenwarth eine und in Schwechat drei Volksschulen. Hauptschulen, polytechnische Schulen oder Sonderschulen sind in den Marktgemeinden Schwadorf und Himberg sowie in den Städten Fischamend, Schwechat vorzufinden. Zudem besitzt Schwechat eine Allgemeinbildende Höhere Schule und eine Berufsbildende Höhere Schule. (Schul-Raumordnungsprogramm, I. Abschnitt, § 18)

¹ Laut der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen umfasst es folgende Fächer: Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Lungenkrankheiten, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Physikalische Medizin, Radiologie, Unfallchirurgie und Urologie.

4.1.7 Fremdenverkehrs Raumordnungsprogramm

Dieses Raumordnungsprogramm hat die Steigerung der regionalen Wirtschaftsleistung in einem ökonomisch gerechtfertigten Maße zum Ziel. Dabei werden jene Gebiete definiert in denen der Fremdenverkehr gefördert werden soll. Im Planungsgebiet sind sowohl Schwechat als auch Fischamend geeignet für den Fremdenverkehr. Die Gemeinde Schwechat fällt hier vor allem unter die Gemeinden mit einem starken Geschäftsreiseverkehr. (vgl. Fremdenverkehrs Raumordnungsprogramm, §§ 1 – 13)

4.1.8 Raumordnungsprogramm zur Freizeit und Erholung

Das Ziel dieses sektoralen Raumordnungsprogrammes ist Schaffung und Erhaltung von Freizeit- und Erholungsangeboten für die Bevölkerung. Dabei wird zwischen Einrichtungen für kulturelle Freizeitgestaltung, Sportbetätigungen und naturgebundenen Freizeitgestaltungen unterschieden. Unter anderem soll es in jedem zentralen Ort, in der Planungsregion sind das Schwechat, Himberg und Fischamend, eine Musikschule und eine öffentliche Bibliothek geben.

Es soll auch je nach Kategorie des Ortes Veranstaltungsorte geben, in Schwechat wird eine Einrichtung mit 500 bis 800 Plätzen verlangt. Einrichtungen für gelegentliche Einzelveranstaltungen soll es in allen Gemeinden geben. Es sollen ausreichend Sportstätten erschaffen werden.

Außerdem sollen Gebiete, die aufgrund ihrer Beschaffenheit besonders für die Erholung geeignet sind gepflegt und geschützt werden. Im Planungsgebiet liegt keines dieser Gebiete. (vgl. Raumordnungsprogramm zur Freizeit und Erholung, §§ 1 – 13)

4.2 Regionale Raumordnungsprogramme

4.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland

In Niederösterreich gibt es vier regionale Raumordnungsprogramme. Das regionale Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland trifft auf die Planungsregion zu. Die Verordnung ist 1999 das erste Mal in Kraft getreten und wurde seither 3 Mal novelliert. Dieses regionale Raumordnungsprogramm ist für die Region wesentliche wichtiger, als die oben genannten sektoralen Raumordnungsprogramme.

Ziele des Programmes sind:

- Abstimmung des Materialienabbaus
- Festlegung von Grünzügen und Siedlungsgrenzen
- Sicherung und Vernetzung von wertvollen Biotopen
- Rücksichtnahme auf das Grundwasser
- Sicherung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft

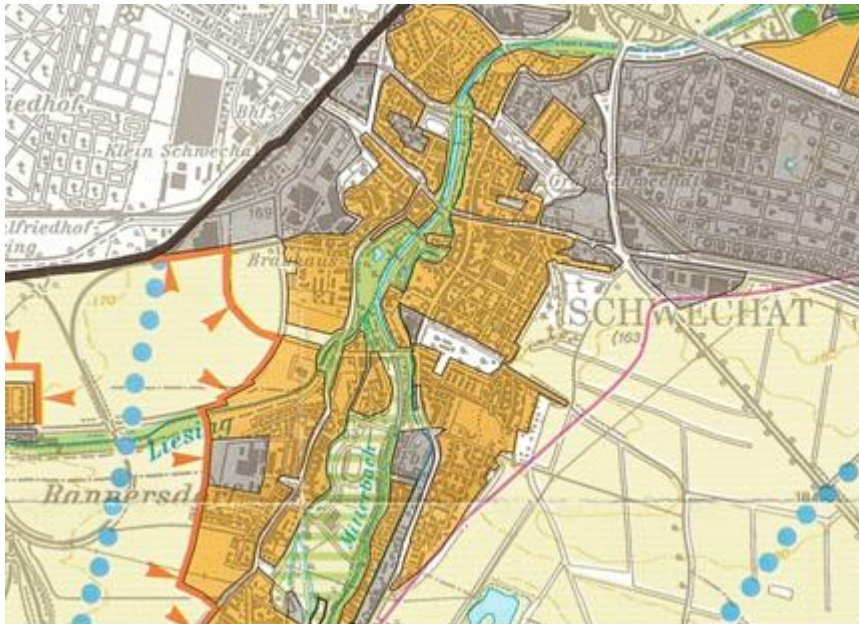


Abbildung 2: Ausschnitt (Schwechat) aus dem regionalen Entwicklungskonzept südliches Wiener Umland

Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (Blatt 59)

In dem oberen Ausschnitt des regionalen Entwicklungskonzeptes des südlichen Wiener Umland, sieht man die Stadt Schwwechat. Die grau gefärbten Flächen sind das Bauland für Betriebe und Industriegebiete, die orangen Flächen sind das sonstige Bauland. Gut zu erkennen sind die Siedlungsgrenzen (orange Linien mit Pfeilen) im Westen. Durch die blaue Linie im südlichen Westen und Osten werden wasserwirtschaftliche Schongebiete gekennzeichnet.

Der Ausschnitt unten zeigt die Stadt Fischamend und die dazugehörigen Donauauen. Hier kann man den Nationalpark Donauauen (blaue Längsstreifen) und ein Landschaftsschutzgebiet (grüne Linie und grünes L, südlich der Donau) erkennen. Außerdem ist westlich von Fischamend ein Eignungsgebiet für den Abbau von Sand und Kies (karierte Fläche mit Nummer 6 gekennzeichnet). Entlang der Fischea kann eine regionale Grünzone erkannt werden.



Abbildung 3: Ausschnitt (Fischamend) aus dem regionalen Entwicklungskonzept südliches Wiener Umland

Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (Blatt 60)

4.3 Örtliche Planungsgrundlagen

4.4 Örtliches Raumordnungsprogramm

Im § 13 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes ist das örtliche Raumordnungsprogramm geregelt. Jede Gemeinde hat ein örtliches Raumordnungsprogramm aufzustellen und muss dabei auf überörtliche Planung und benachbarte Gemeinden Rücksicht nehmen. Es sollen sowohl Maßnahmen als auch Ziele festgelegt werden. Das örtliche Raumordnungsprogramm besteht jedenfalls aus einem Entwicklungskonzept und einem Flächenwidmungsplan. (vgl. NÖ ROG 1976, III. Abschnitt, § 13, Art. 1 – 5)

4.5 Flächenwidmungsplan

Laut § 13 Art. 2 des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes von 1976 muss jedes örtliche Raumordnungsprogramm einen Flächenwidmungsplan enthalten. Die Form und Ausführung sind in der NÖ Planverordnung geregelt. Der Flächenwidmungsplan muss im Maßstab 1:5000 erstellt werden und muss alle Grundstücke der Gemeinde enthalten (vgl. Pönitz Erwin (2008)).

Grundsätzlich sind drei verschiedene Arten von Widmungen zu unterscheiden: Bauland, Grünland und Verkehrsflächen.

Widmungsarten des Baulandes:

- BW: Bauland wohnen
- BK: Bauland Kerngebiet
- BB: Betriebsgebiete
- BI: Industriegebiete
- BA: Agrargebiete
- BS-: Sondergebiete (mit Angabe der besonderen Nutzung)
- B-EZ-/B-FM-: Einkaufszentren, Fachmarktzentren (mit Angabe der maximal zulässigen Geschoßfläche)
- BO: erhaltenswerte Ortsstruktur

Beim Bauland müssen außerdem die Dichte, Aufschließungszonen und Vorbehaltsflächen gekennzeichnet werden.

Widmungsarten des Grünlandes:

- Glf: Land- und Forstwirtschaft
- Glf-LV: landwirtschaftliche Vorrangflächen
- Gho: Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen
- Ggü-: Grüngürtel (mit Zusatz zur Funktion)
- Gsh: Schutzhäuser
- Geb: erhaltenswerte Gebäude im Grünland
- Gmg: Materialengewinnungsstätten
- Gg: Gärtnereien
- Gkg: Kleingärten
- Gspo: Sportstätten
- Gspi: Spielplätze
- Gc: Campingplatz
- G++: Friedhöfe
- Ga: Abfallbehandlungsanlagen
- Gd: Aushubanlagen
- Glp: Lageplätze

- Gwf: Wasserflächen
- Gfrei: Freihalteflächen
- Gwka-: Windkraftanlagen (mit höchstzulässigen Dauerschallpegels)

Andere Planzeichen (Auswahl):

- Vp: Verkehrsflächen privat
- Vö: Verkehrsflächen öffentlich
- Bahn: öffentliche Eisenbahn
- Vp-Bahn: private Eisenbahn
- Flugplatz: öffentlicher Flugplatz
- Vp-Flugplatz: privater Flugplatz
- A: Autobahn
- S: Bundesschnellstraße
- B: Bundesstraße
- L: Landesstraße
- EW: Elektrizitätswerk
- UW: Umspannwerk
- FHW: Fernheizwerk

Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes von Schwechat:

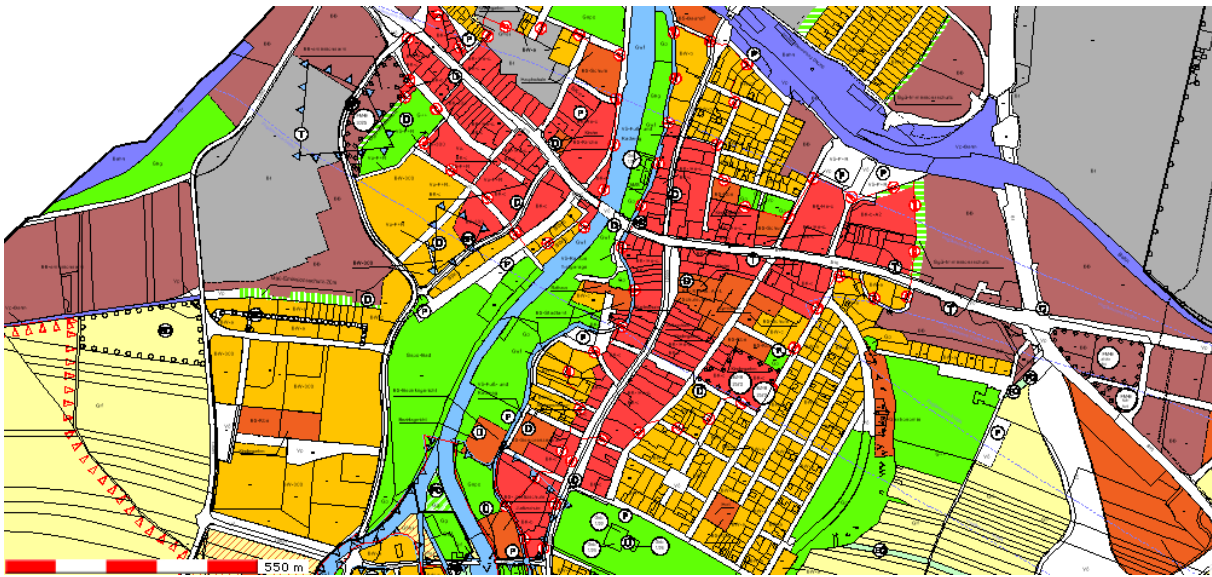


Abbildung 4 Flächenwidmungsplan Schwechat

Quelle: Kartenapplikation der Stadtgemeinde Schwechat

4.6 Stadtentwicklung in Schwechat

Das Stadtentwicklungskonzept von Schwechat ist seit dem Jahr 1994 in Kraft. Es wird auf zwölf Prinzipien aufgebaut. (vgl. Stadt-Schwechat, online)

Laut den niederösterreichischen Raumordnungsprogramm von 1976, III Abschnitt, § 13, Abs.2 muss jede Gemeinde ein örtliches Raumordnungsprogramm erstellen, das aus einem Entwicklungskonzept (in diesen Fall ein Stadtentwicklungskonzept) und einen Flächenwidmungsplan bestehen. Im Entwicklungsprogramm sind alle Ziele zu beschreiben und die Wege auf die Sie erreicht werden sollen. (vgl. NO ROG 1976, III. Abschnitt, § 13, Abs. 2)

- 1) Nachhaltige Entwicklung- Schonende und sparsame Nutzung vom Umwelt und Raum
Bsp.: Sicherung des Lebens durch eine intakte Umwelt

Dieses Prinzip bezieht sich vor allem auf den langfristigen Erhalt von Lebensraum und gibt die Absicht preis im marktwirtschaftlichen Handel auf Nachhaltigkeit zu setzen

- 2) Sicherung des Wohlstandes durch Bekenntnis zur „Industriestadt“ Schwechat.
Bsp.: Bevölkerungszuwachs zur Annäherung der Einwohner- und Arbeitsplätze

Schwechat bekennt sich zur Industriestadt.

- 3) Steigerung der Effektivität, Kostenwahrheit, Qualitätsfestlegung und –kontrolle, Effizienz
Bsp.: Kostenwahrheit im Verkehr

Als Qualitätsfestlegung und –kontrolle versteht man das Einhalten der „Schwechater Normen“
Unter Effizienz meint man den Vergleich der eingesetzten Mittel zur erzeugten Qualität
Die Kostenwahrheit ist bei allen gemeinschaftlichen Leistungen vorgeschrieben.

- 4) Vorsorge
Bsp.: Neues Baugebiet muss optimal aufschließbar sein

Bei allen Maßnahmen, die die Stadt trifft, soll darauf geachtet werden, dass es zu keinen negativen Folgen in der Zukunft kommt.

- 5) „Hilfe zur Selbsthilfe“ für alle, die in der Lage sind, ihr Leben selbst zu gestalten
Bsp.: Unterstützung für wirtschaftliche Gemeinschaftsaktionen

Ist eine Weiterführung des Vorsorgeprinzips, es soll dabei helfen Kosten dort einzusparen, wo Eigeninitiative von Bürgern eingesetzt werden kann.

- 6) „Versorgungsnetzwerk“ für alle, die das aus eigener Kraft nicht mehr vermögen
Bsp.: Anpassung des Verkehrssystems an die schwächsten Verkehrsteilnehmer

Bezieht sich vor allem auf das durch die Gemeinde aufgebaute soziales Netzwerk und die Sicherung der Aktualität des gleichen.

- 7) Hilfe bei Benachteiligung durch die Gemeinschaft
Bsp.: Schutz vor nachteiligen Verkehrsauswirkungen

Mit diesem Prinzip erklärt sich die Gemeinde Schwechat bereit benachteiligten Personen den Alltag möglichst leicht zu meistern.

8) Ausgewogenheit

Bsp.: Aufrechterhaltung einer zeitgemäßen infrastrukturellen Basisversorgung für alle.

Es soll Rücksicht auf die Interessen von sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen genommen werden.

9) Information, Kommunikation und Lernen

Bsp.: Förderung der Kommunikation zwischen sozialen Gruppen

Um Konflikte und Folgekosten zu vermeiden soll eine zeitgemäße Informationspolitik betrieben werden.

10) Kooperation und Koordination

Bsp.: Zusammenarbeit mit Genossenschaften und privaten Bauträgern

Für alle geplanten Projekte müssen Kooperationen und Koordinationen nach allen Richtungen überlegt werden.

11) Eine umfassende, institutionalisierte und sozial ausgewogene Bürgerbeteiligung

Bsp.: Bürgeraktivität zur Verbesserung der technischen Infrastruktur fördern

Die Bürgerbeteiligung soll ein verbindliches Instrument der Entscheidungsoptimierung sein. Bürgerbeteiligungen werden bei jeder Maßnahme in vorhinein überlegt.

12) Überregionales und internationales Prinzip

Bsp.: Internationale Firmen als Stabilitätsfaktor

Die Gemeinde Schwechat sieht sich als unabhängige Gemeinde, die nicht auf alle Tendenzen der übergeordneten Einheiten tatenlos eingehen will. Allerdings greifen internationale und überregionale Rahmenbedingungen in die Stadtentwicklung ein.

(vgl. Stadt-Swechat, online)

4.7 Örtliches Entwicklungskonzept Klein-Neusiedl

4.7.1 Zusammenfassung (entnommen. Örtlichen Entwicklungskonzept)

Das grundsätzliche Ziel für die Ortsentwicklung von Klein-Neusiedl ist es, die Gemeinde so attraktiv zu machen, dass die vorhandene und zu erwartende Lärm- und Umweltbelastung aufgewogen wird. Zur Erreichung dieses Ziels müssen zusätzliche Qualitäten als verstärkt werden.

Die wichtigsten Ziele und Maßnahmen sind:

- Steigerung der Wohnqualität durch umfassende Begleitmaßnahmen
- Renaturierung der Aubereiche zwischen Fischa und Fallbach für einen neu zu schaffenden Landschaftspark „Fischaaunen“
- Abpufferung der Siedlungsgebiete durch einen „Grünen Ring“ um Klein-Neusiedl
- Auslagerung der großflächigen Betriebsgebiete
- Auslagerung des Durchzugsverkehrs

(vgl. Pönitz 2008)

4.7.2 Rechtliche Grundlagen

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Jänner 1998 aufgrund § 14 Abs. 3 des NÖ ROG 1976, LGBl. 8000-11 Titel: *Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen*

Verordnung des NÖ Landtags zum *regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland* vom 17. Dezember 1999 GZ 8000/85-0 Stammverordnung 154/99 1999-12-17

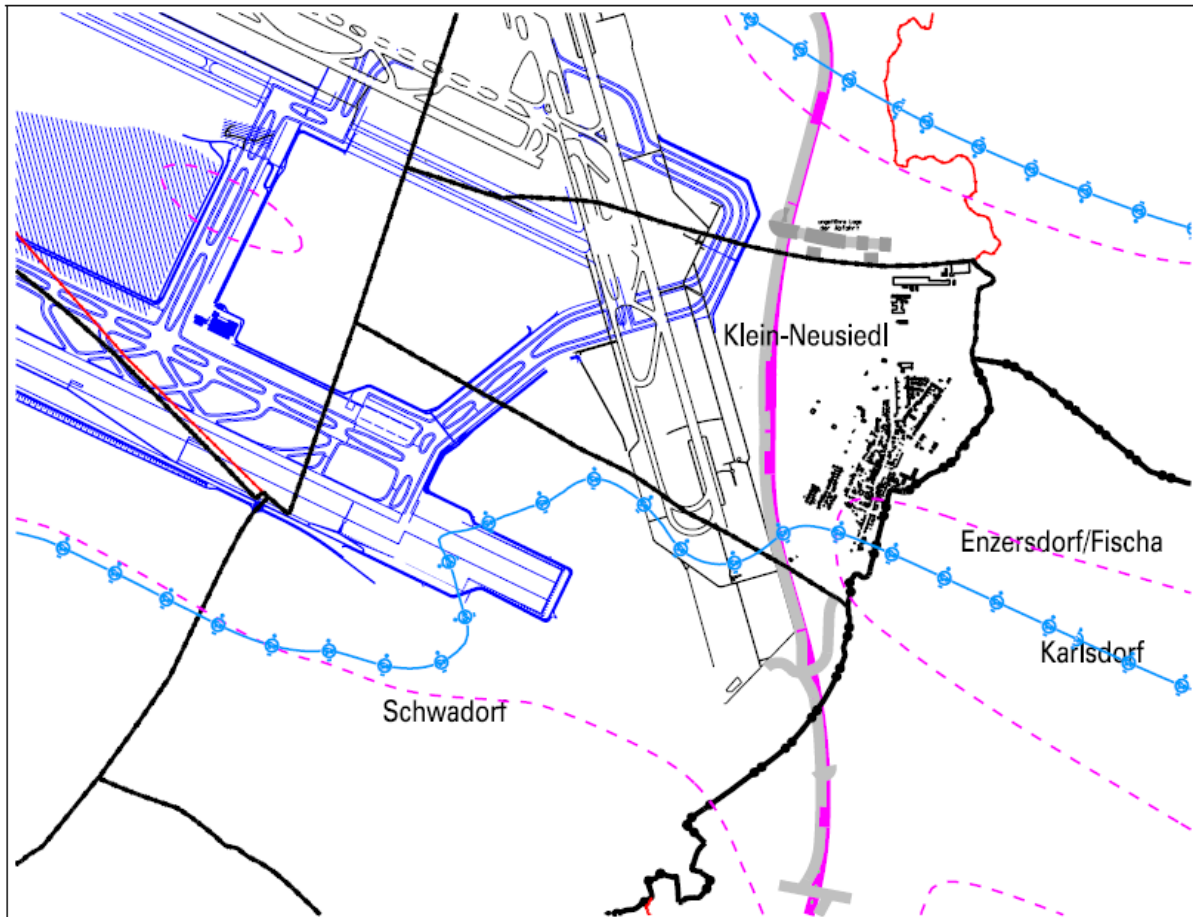


Abbildung 5 Klein-Neusiedl

Quelle: Pönitz 2008

Entnommen ÖEK, Klein-Neusiedl mit Nachbargemeinden und dem 3-Pistesystem, der „Götzendorfer Spange“, der 55dB Leq(A) Isophone Tag (magenta strichliert) und der 45dB Leq(A) Isophone Nacht (blau) (vgl. Pönitz 2008).

„Mit dem Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogrammes Klein-Neusiedl 2008 konnte aufgrund der besonderen Situation der Gemeinde kein neues Wohnbauland gewidmet werden. Das gesamte gewidmete Wohnbauland verringert sich geringfügig von 29.86 ha auf 29.229 ha. Das gewerbliche Bauland (Bauland-Industriegebiet, - Betriebsgebiet und – Sondergebiet) verringert sich von 26.47 ha auf 20.325 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Verlagerung des Betriebsgebietes gemäß Entwicklungskonzept an die nördliche Gemeindegrenze erfolgen soll, wodurch sich eine Erhöhung des gewerblichen Baulandes auf rund 31 ha ergeben würde.“ (vgl. Pönitz 2008).

4.7.3 Wesentliche Bestimmungen und Maßnahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Verkehrskonzept

- Rückbau der Landeshauptstraße
- Verlagerung des Durchzugsverkehrs auf die „Götzendorfer Spange“
- Auslagerung des großräumigen Betriebsgebietes an die „Götzendorfer Spange“ und damit die Auslagerung des betrieblichen Verkehrs auf die Götzendorfer Spange

Landschaftskonzept

- Schaffung eines „grünen Ringes“ rund um Klein-Neusiedl
- Schaffung des Landschaftsparks „Fischaaunen“ als Teil des „grünen Ringes“
- Situierung der zusätzlichen Schutzwaldflächen²

Örtliches Entwicklungskonzept

- Verlagerung des Betriebsgebietes in ein interkommunales Betriebsgebiet
- Abstimmung mit FWAG

(vgl. Pönitz 2008).

4.7.4 Inhalte des Erläuterungsberichts zum Flächenwidmungsplan

- Widmungsänderungen einzelner Parzellen/Grundstücke
- Änderungen der Siedlungsgrenze entsprechend dem überörtlichen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland
- Anlassgründe der Umwidmungen
- Bestimmungen zur Flugsicherheitszone der Austro Control
- Bestimmungen zu den NATURA 2000 Gebieten

(vgl. Pönitz 2008).

² Verbreiterung des bestehenden Lärm- und Schutzwaldes um 50m mit standortgerechter Bepflanzung

5 Resümee

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei der Raumplanung um eine Querschnittsmaterie handelt, deren Kompetenzen auf drei Gebietskörperschaften aufteilt sind.

Der Bund besitzt nur für Fachplanungen (Wasserrecht, Verkehrswesen) Kompetenzen. Das Bundesland besitzt die wesentlichen Kompetenzen der Raumplanung. Niederösterreich hat, wie auch alle anderen Bundesländer, ein eigenes Raumordnungsgesetz, außerdem gibt es sektorale und regionale Raumordnungsprogramme. Die größte Bedeutung für die Planungsregion weist das regionale Raumordnungsprogramm für das südliche wiener Umland auf, da es auch räumlich konkrete Festlegungen (z.B. Siedlungsgrenzen) enthält. Die dritten wesentlichen Kompetenzen besitzen die Gemeinden selbst. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden wird im Art. 118 des B-VG festgelegt. Sie sind zuständig für das örtliche Raumentwicklungsprogramm, bestehend aus Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan, können sich aber nur innerhalb der durch überörtliche und sektorale Planungen definierten Grenzen bewegen.

Die EU verfügt über keine eigenen Raumordnungskompetenzen, kann aber beispielsweise durch Förderungen eingreifen. Auch Regionen und Kleinregionen haben keine eigene Raumplanungskompetenz. Diesen können sich durch einen freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden bilden und (klein-)regionale Entwicklungskonzepte erarbeiten, deren Umsetzung die beteiligten Gemeinden in weiterer Folge im eigenen Wirkungsbereich übernehmen.

Die im Rahmen des Projekts II entstehenden Planungen deuten zwar aufgrund der gemeinsamen Behandlung mehrerer Gemeinden auf eine kleinregionale Planung hin, allerdings sprengen die zu erwartenden Ergebnisse bei weitem den Rahmen eines solchen Entwicklungskonzepts. Aufgrund der Eingriffstiefe ist in rechtlicher Hinsicht eher von der Behandlung der Planungsregion als eine Gemeinde auszugehen.

6 Verzeichnisse

6.1 *Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 1: Stufenbau der Raumplanung (eigene Darstellung).....	2
Abbildung 2: Ausschnitt (Schwechat) aus dem regionalen Entwicklungskonzept südliches Wiener Umland	10
Abbildung 3: Ausschnitt (Fischamend) aus dem regionalen Entwicklungskonzept südliches Wiener Umland	10
Abbildung 4 Flächenwidmungsplan Schwechat	12
Abbildung 5 Klein-Neusiedl	15

6.2 *Quellenverzeichnis*

Eurobau (ohne Jahr): „Baurechtsdatenbank“. „NÖ Raumordnungsgesetz 1976“.

URL: <http://www.baurecht.at/baurecht.asp?r=REC0001050000390001961120>

Abfragedatum: 27.11.2010.

Stadtgemeinde Schwechat: „Kartenapplikation der Stadtgemeinde Schwechat“.

URL: http://www.gisquadrat.respublica.at/rpweb_v1/index.aspx?site=rpdmips&project=schwechat_32419&currpanel=0&map=583&scale=10000&x=10667&y=333509&sid=f725296c-29eb-4dbd-98eb-31ba7de5323c Abfragedatum: 01. 12. 2010

Pönitz Erwin (2008): „Örtliches Raumordnungsprogramm 2008“. Gemeinde Klein-Neusiedl: Entwurf Örtliches Raumordnungsprogramm. Wien.

Stadt-Schwechat (ohne Jahr): „Stadtentwicklungskonzept“.

URL: <http://www.schwechat.gv.at/fs1/cs1/home/service/stadtentwicklungskonzept>

Abfragedatum: 28. 11. 2010.

6.3 *Rechtsverzeichnis*

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (BGBl. Nr. 1/1930 (WV)) igF

Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland (LGBl. für NÖ 8000/85-3) igF

NÖ Bauordnung 1996 (LGBl. für NÖ 8200-16) igF

NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (LGBl. für NÖ in der Fassung vom 8000-23 (17. Novelle)) igF

Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für Freizeit- und Erholungs-Raumordnungsprogramm (LGBl. für NÖ 8000/30-0) igF

Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft (LGBl. für NÖ 8000/99-0) igF

Verordnung über ein sektorales Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm (LGBl. für NÖ 8000/27) igF

Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen (LGBl. für NÖ 8000/22-4) igF

Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0) igF

Verordnung über ein sektorales Schul-Raumordnungsprogramm (LGBl. für NÖ 8000/29-1) igF

Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für Sozialhilfe (LGBl. Für NÖ 8000/31-1) igF

Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm (LGBl. 8000/24-1) igF